

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Corona-Krise

Universität zu Lübeck

Stand: 01.02.21

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen und Regeln, die aufgrund der Corona-Krise gelten, z.B. zu den Themen Staatsexamina, Anmeldungen, Praktisches Jahr, Famulaturen und Krankenpflagedienst.

Nachreichtermine M1 und M2 am 16.02. + 17.02.21

- M1:** Nachreichfristende ist der 16.02.21 14:00 Uhr
Wie bereits bekannt gegeben, kann vor Ort kein Nachreichen erfolgen.
Bis zum oa Termin kann jeder die fehlenden Leistungen über mail nachreichen.
Zwingende Voraussetzung zur Zulassung ist eine Bestätigungsmail des LPA.
Die Ladung (mdl + schriftl) wird vermutlich spätestens am 18.02.21 in den Postausgang gegeben.
Sollten noch Zulassungsvoraussetzungen fehlen, wird um kurze Nachricht über mail gebeten.
Eine Teilnahme am August Examen M1 würde eine erneute Neuanmeldung bedeuten.
- M2:** Nachreichfristende ist der 17.02.21 14:00 Uhr
Wie bereits bekannt gegeben, kann vor Ort kein Nachreichen erfolgen.
Bis zum oa Termin kann jeder die fehlenden Leistungen über mail nachreichen.
Zwingende Voraussetzung zur Zulassung ist eine Bestätigungsmail des LPA.
Die Ladung wird möglichst einen Tag später in den Postausgang gegeben.
Sollten noch Zulassungsvoraussetzungen fehlen, wird um kurze Nachricht über mail gebeten.
Eine Teilnahme am Okt Examen M2 würde eine erneute Neuanmeldung bedeuten.

Staatsexamen Frühjahr 2020

- M1: (schriftl.: 09.03 – 10.03.21 + mdl.: 25.02. – 04.03.21)**
Bitte lesen Sie sorgfältig die Hinweise, die als Anlage der Ladung beiliegen.
Prüfungsort wird das Audimax (AM1+4) sein.
Während der gesamten Prüfungsdauer ist es zwingend vorgeschrieben, eine Standard-OP Maske zu tragen (FFP2 ist nicht Pflicht).
Um die Anmeldung unter Corona Bedingungen zeitgerecht durchzuführen, müssen Sie um 08:15 Uhr an beiden Tagen am Anmeldepunkt im Foyer des Audimax eintreffen.
Nach der Anmeldung haben Sie sich bis zur Belehrung um 08:45 Uhr vor dem Audimax aufzuhalten.
Bitte denken Sie daran, dass Sie eigene Bleistifte und Radiergummi zum Examen mitbringen müssen.

Die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen bei der mdl. Prüfung erfragen Sie bitte zuvor bei dem jeweiligen Prüfungsvorsitzenden.

Melden Sie sich vor Beginn des Examens bei mir, wenn Sie zu einer besonders gefährdeten Risikogruppe gehören

M2: 13.04. – 15.04.21

Bitte lesen Sie sorgfältig die Hinweise, die als Anlage der Ladung beiliegen.

Prüfungsort wird der Konzertsaal der MUK Lübeck sein.

Während der gesamten Prüfungsdauer ist es zwingend vorgeschrieben, eine Standard-OP Maske zu tragen (FFP2 ist nicht Pflicht).

Um die Anmeldung unter Corona Bedingungen zeitgerecht durchzuführen, müssen Sie um 08:15 Uhr an beiden Tagen am Anmeldepunkt im Foyer der MUK eintreffen. Nach der Anmeldung haben Sie sich bis zur Belehrung um 08:45 Uhr vor der MUK aufzuhalten.

Bitte denken Sie daran, dass Sie eigene Bleistifte und Radiergummi zum Examen mitbringen müssen.

Melden Sie sich vor Beginn des Examens bei mir, wenn Sie zu einer besonders gefährdeten Risikogruppe gehören

M3: 03.05. -30.06.21

Nachreichfristende ist Mo., der 19.04.21 12:00 Uhr

Momentan ist noch nicht geklärt, ob dieser Termin vor Ort stattfinden kann (Container C1 S04) oder auf dem Postweg durchgeführt wird.

Vermutlich wird diese Entscheidung auch nicht vor Mitte März getroffen werden.

Sollte man sich für die Postlösung entscheiden, müssen die Original PJ-Bescheinigungen bzw. beglaubigte Kopien versandt werden.

Aus diesem Grund ist das Nachreichen mit mail auch unzulässig.

Ich empfehle, dass sich jeder zuvor eine Sicherungskopie erstellt.

Möchte der Prüfling die PJ-Bescheinigungen zurückerhalten, hat er einen frankierten adressierten Umschlag mit beizulegen.

Entscheidend ist, dass der Prüfling eine Bestätigungsmail durch mich erhält.

Erst dann ist die Zulassung amtlich.

Prüfungsablauf:

Die Prüfung müssen justiziabel sein! Daher werden diese zunächst wie in § 30 ÄAppO vorgesehen organisiert. Diese Prüfung (mündlich-praktisch!) findet an zwei Tagen statt. Sie dauert bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. Dem Prüfling sind vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Diese Form der mündlich-praktischen Prüfung als Kollegialprüfung hat zwingend auch an Patientinnen / Patienten inklusive einer Anamnese, Untersuchung sowie entsprechender Dokumentation stattzufinden (vgl. § 30 Abs. 4). Die Prüfungskommission bestehen - wie gehabt - jeweils aus dem Vorsitzenden und aus mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Es besteht überdies im Mai - Stand jetzt – auch nicht mehr die Möglichkeit Abweichungen über die gleichnamige Verordnung zu rechtfertigen, da diese ja nur bis Ende März in Kraft ist.

Es gibt also keine rechtliche Möglichkeit, auch wenn alle davon ausgehen, dass sich die Lage bis Mai nicht wesentlich ändert. Die Prüflinge stehen mit uns auch in einem wirksamen Prüfungsrechtsverhältnis. Dieses löst beiderseitige Rechte und Pflichten aus (eben auch den Prüfungsanspruch des Prüflings und die Verpflichtung zur Durchführung der Prüfung nach den rechtlichen Vorgaben!).

Neben besagter Rechtssicherheit und inhaltlicher Bedenken muss eine Prüfung aber auch durchführbar sein. Sollte sich also in den nächsten Monaten bei der pandemischen Lage keine Besserung ergeben, es weitere Betretungsverbote geben, wenn die Ärzte in der Versorgung benötigt werden und nicht für zwei Tage abkömmlich sind und die Abweichungs- VO verlängert werden, würde diese Entscheidung neu überdacht werden.

Den anderen Weg zu gehen und jetzt eine reduzierte Prüfung anzukündigen, um dann bei günstiger Entwicklung des Pandemiegeschehens wieder auf den regulären Modus zu wechseln, wäre nicht durchführbar.

Anmeldung zu den Staatsexamen M1, M2 und M3 Aug- Dez 21

Zeitgleich mit diesem Merkblatt wird die „Bekanntmachung Termine LPA für Lübeck Sommer 2021“ veröffentlicht.

Es ist beabsichtigt, dass die Anmeldetermine im April/ Mai 2021 vor Ort (Raum: Container C1 S04) durchgeführt werden.

Leider ist dafür noch keine Zustimmung eingegangen, so dass hier 2-gleisig gefahren werden muss.

Ab nächster Woche liegen im ASTA Office bei Frau Hohnroth aktuelle Anmeldeformulare und Anmelde Listen aus.

Es werden ab nächster Woche dort auch Termine für die Anmeldung zum Examen vergeben.

Ich empfehle dringend, davon Gebrauch zu machen, da eine Anmeldung vor Ort deutlich leichter, kompletter und sicherer ist.

Anmeldung M1:

Es handelt sich für die meisten Studenten um die erste Teilnahme an einem Examen. Insofern ist es von großem Vorteil, wenn zuvor eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Formalien der Anmeldung zu klären und über den Ablauf des schriftl + mdl Teils M1 aufzuklären. Für die Koordination bin ich in engem Kontakt zur Semestersprecherin Greta Lierhaus. Mit Frau Lierhaus zusammen wird eine online Veranstaltung geplant, die am 6. April zwischen 16:00 – 18:00 Uhr durchgeführt werden soll.

Zur Vorbereitung sollten zuvor Anmeldetermine + Anträge zur Anmeldung von Frau Hohnroth ASTA Office geholt werden.

Ich bitte darum, zuvor offene Fragen, die jeden Prüfling interessieren, geschlossen zu Frau Lierhaus zu geben bzw. diese in die erstellte FB-Gruppe M1 HL zu setzen.

Anmeldung M2:

Im Sinne einer problemfreien Anmeldung gehe ich davon aus, dass die Anmeldetermine vor Ort stattfinden können.

Anmeldetermine + Anträge können ab nächster Woche im ASTA office vereinbart bzw. in Empfang genommen werden.

Sollte die Anmeldung über Postweg erfolgen (digitaler Weg nicht möglich), ist dabei zu beachten:

Werden die Anträge nicht aus dem ASTA geholt, sondern gedruckt, haben diese zwingend in der Formatierung der Original-Anträge zu sein.

Jedes andere Format wird nicht mehr akzeptiert.

Zum Anmeldantrag gehört ein doppelseitiges Formular M2 Okt 2021 (dieses bleibt doppelseitig), Meldebeleg für den Zweiten Abschnitt + Notenzusammenstellung zur Anmeldung M2 Okt 2021.

Zur Anmeldung bzw. Versand gehören mindestens folgende weitere Unterlagen:

- Passbild
- Geburtsurkunde Kopie
- Immatrikulationsbescheinigung
- Zeugnis M1 (in HL absolviert/ Kopie, ansonsten Original oder beglaubigt)
- Nachweis Famulaturen (Ausnahme kann per Mail bis Nachreichtag gestellt werden)
- QIS Ausdruck Anmeldung M2 Meldung zum Zweiten Abschnitt

Wird die Anmeldung auf dem Postweg durchgeführt, muss diese vom LPA per mail bestätigt werden.

Sollen Unterlagen zurückgeschickt werden, ist ein ausreichend großer adressierter und frankierter Umschlag beizulegen.

Anmeldung M3:

Im Sinne einer problemfreien Anmeldung gehe ich davon aus, dass die Anmeldetermine vor Ort stattfinden können.

Anmeldetermine + Anträge können ab nächster Woche im ASTA office vereinbart bzw. in Empfang genommen werden.

Sollte die Anmeldung über Postweg erfolgen (digitaler Weg nicht möglich), ist dabei zu beachten:

Werden die Anträge nicht aus dem ASTA geholt, sondern gedruckt, haben diese zwingend in der Formatierung der Original-Anträge zu sein.

Jedes andere Format wird nicht mehr akzeptiert.

Zum Anmeldantrag gehört ein doppelseitiges Formular M3 11/12- 2021 (dieses bleibt doppelseitig) und ein Meldebeleg für den Dritten Abschnitt.

Zur Anmeldung bzw. Versand gehören mindestens folgende weitere Unterlagen:

- Passbild
- Geburtsurkunde Kopie
- Immatrikulationsbescheinigung
- Zeugnis M2 (in HL absolviert/ Kopie, ansonsten Original oder beglaubigt)
- Nachweis Genehmigung Ausland PJ vom LPA

- Nachweis Kenntnisnahme Frau Weber bei Ableistung Tertial in anderen Bundesländern
- PJ Bescheinigung (Original) des bereits abgeleisteten Tertiales

Wird die Anmeldung auf dem Postweg durchgeführt, muss diese vom LPA per mail bestätigt werden.

Sollen Unterlagen zurückgeschickt werden, ist ein ausreichend großer adressierter und frankierter Umschlag beizulegen.

Informationen zu „Freiversuch“, „Famulaturen“, „Pflegedienst“ und „PJ“

Freiversuch:

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Zulassung bis zum Nachreichschluss schriftlich (mail) ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.

Famulaturen

Aufgrund der zunehmenden Einschränkungen in Kliniken und Praxen im Zuge der Corona-Pandemie erfolgt folgende Neuregelung:

- Für alle Studierenden werden Tätigkeiten in der Coronahilfe oder im Impfzentrum anerkannt. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Ersteres war bereits im letzten Jahr erfolgt. Bezüglich der Impfzentren wären wir bereit, bei entsprechendem Nachweis eine bis zu 30-tägige Praktikumszeit/Praxis-/Ambulanzfamulatur anzuerkennen.

In die Bescheinigungen gehört eine kurze Aufgabenbeschreibung, sowie ein Nachweis über die abgeleistete Wochenarbeitszeit.

In erster Linie beschränkt auf Studierende, deren Zulassung zum Zweiten Abschnitt im Oktober 2021 betroffen ist, wird ausnahmsweise auch eine Ableistung der Famulaturen im Vorlesungszeitraum genehmigt, soweit von der Universität Lübeck – Studiendekanat – bestätigt wird, dass im Einzelfall keine Konfliktsituation mit Pflichtveranstaltungen besteht (z.B. wenn bereits alle Scheine vorliegen oder nur sehr wenige Veranstaltungen mit unterrichtsfreien Intervallen zu besuchen sind bzw. wenn statt Präsenzunterricht nur zeitlich variable Onlineveranstaltungen angeboten werden).

Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeiten, in denen der Lehrbetrieb an den beiden Universitäten durch digitale Lehrveranstaltungen durchgeführt wird und gilt nur soweit die Erreichung der Ziele des Lehrbetriebes hierbei gesichert ist.

Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich begrenzt auf den Geltungszeitraum der AbweichungsVO.

Diese Entscheidungen erfolgen ausschließlich im Einzelfall ggf. nach Absprache mit Prof Dr Westermann.

Das Landesprüfungsamt erwartet eine Unterstützung der Studierenden bei der Suche geeigneten alternativen Famulaturmöglichkeiten durch die Universität. Hier besteht eine Nachweispflicht. (Absagen, Bewerbungen müssen vorgelegt werden)

Krankenpflegedienst:

Aufgrund der zunehmenden Einschränkungen in Kliniken und Praxen im Zuge der Corona-Pandemie erfolgt folgende Neuregelung:

Für alle Studierenden werden Tätigkeiten in der Coronahilfe oder im Impfzentrum anerkannt. Ersteres war bereits im letzten Jahr erfolgt. Bezüglich der Impfzentren wären wir bereit, bei entsprechendem Nachweis eine bis zu 30-tägige Praktikumszeit anzuerkennen.

In die Bescheinigungen gehört eine kurze Aufgabenbeschreibung, sowie ein Nachweis über die abgeleistete Wochenarbeitszeit.

In erster Linie beschränkt auf Studierende, deren Zulassung zum Ersten Abschnitt im August 2021 betroffen ist, wird ausnahmsweise auch eine Ableistung des Krankenpflegedienstes im Vorlesungszeitraum genehmigt, soweit von der Universität Lübeck –Studiendekanat-bestätigt wird, dass im Einzelfall keine Konfliktsituation mit Pflichtveranstaltungen besteht (z.B. wenn bereits alle Scheine vorliegen oder nur sehr wenige Veranstaltungen mit unterrichtsfreien Intervallen zu besuchen sind bzw. wenn statt Präsenzunterricht nur zeitlich variable Onlineveranstaltungen angeboten werden).

Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeiten, in denen der Lehrbetrieb an den beiden Universitäten durch digitale Lehrveranstaltungen durchgeführt wird und gilt nur soweit die Erreichung der Ziele des Lehrbetriebes hierbei gesichert ist.

Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich begrenzt auf den Geltungszeitraum der AbweichungsVO.

Diese Entscheidungen erfolgen ausschließlich im Einzelfall ggf. nach Absprache mit Prof Dr Westermann in schriftlicher Form.

Das Landesprüfungsamt erwartet eine Unterstützung der Studierenden bei der Suche geeigneten alternativen Krankenpflegedienstmöglichkeiten durch die Universität. Hier besteht eine Nachweispflicht. (Absagen, Bewerbungen müssen vorgelegt werden

Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter sollten - wenn möglich - nicht für den Krankenpflegedienst anerkannt werden. Dieses sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt und die Prüfungszulassung ansonsten gefährdet würde. Auch hier sind Nachweise zu erbringen.

Die Ausnahmen werden durch mich auf Antrag und nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls genehmigt und wenn nachweislich mehrere Absagen zu Bewerbungen vorgelegt werden.

Praktisches Jahr (PJ) :

Im PJ steht bekanntermaßen nur eine begrenzte Anzahl von Fehlzeiten zur Verfügung (30 insgesamt, Höchstgrenze im nicht gesplitteten Tertial: 20).

Durch die Anordnung von Quarantäne oder Isolation kann es hier zu Problemen kommen. Bis auf Weiteres gilt insoweit die folgende Regelung:

Reines Inlandstertial:

Fehlzeiten aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 der Approbationsordnung (ÄappO), die regulär zustehenden Fehlzeiten bleiben also in vollem Umfang erhalten.

Der behördliche Bescheid ist aufzubewahren und als Nachweis am Anmelde bzw. Nachreichtag M3 vorzuzeigen.

Über darüberhinausgehende Fehlzeiten im Zusammenhang mit COVID-19 entscheidet das LPA im Einzelfall.

Auslandstertial:

Durch Reisen erhöht sich die Gefahr, bei Ein- oder Ausreise in Quarantäne zu geraten bzw. das Tertial gar nicht antreten zu können oder vorzeitig abbrechen zu müssen. Aktuell werden immer mehr Länder oder Landesteile als Risikogebiete deklariert, was die Wahrscheinlichkeit einer Quarantäne bei der Rückkehr sehr vergrößert. Daher wird von Auslandsaufenthalten im PJ derzeit tendenziell abgeraten.

Wer dennoch ins Ausland möchte tut dies auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für längerfristige Planungen (Ende 2021, 2022...), die Entwicklung ist dynamisch und nicht wirklich absehbar. Auf dem Genehmigungsbescheid wird auf das eigene Risiko ausdrücklich hingewiesen.

Sie müssen immer auch damit rechnen, dass die aufnehmende Universität im Gastland aufgrund der dortigen Situation geplante Aufenthalte absagt oder Ihnen die erforderlichen Bescheinigungen nicht erteilt (z.B. aktuell: Weigerung der Universität Wien, die von uns geforderte KPJ-Bescheinigung auszustellen).

Das hat die folgenden Konsequenzen:

Sollte der Aufenthalt im Ausland nicht angetreten werden können, besteht keinerlei Wahlmöglichkeit bzgl. der PJ-Stelle im Inland. Sie werden vom Dekanat im Rahmen des organisatorisch Möglichen auf eine freie Stelle verteilt. Eine Garantie besteht dafür aber nicht.

Selbstverständlich werden die Verwaltungsgebühren für den PJ-Bescheid vom LPA nicht zurückerstattet.

Ausfallzeiten durch Quarantäne oder Isolation im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten werden auf die Fehlzeiten komplett angerechnet. Das gilt für Quarantäne oder Isolation im Ausland selber aber auch im Anschluss nach Rückkehr ins Inland.

Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten wird das Tertial vom Landesprüfungsamt nicht als ordnungsgemäß abgeleistet anerkannt und muss im Anschluss an das PJ-Ende nachgeholt werden.

Die Nichtwertung von Tertialen oder Tertialhälften führt auch dazu, dass Sie den nächstliegenden Durchgang des Dritten Abschnitts entweder gar nicht wahrnehmen können oder dass sich Ihre Vorbereitungszeit massiv verkürzt. Bei der Vergabe von Prüfungsterminen kann das in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Bleiben Sie gesund

Alles Gute

Peter Krause